

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 24. November 2022

Jahrgang 2022, Nr. 46

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>	
296 Bekanntmachung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für die vom Kreis Minden-Lübbecke zugelassenen Taxen	266	305 Bekanntmachung der Stadt Bad Oeynhausen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu der Landratswahl im Kreis Minden-Lübbecke am 15. Januar 2023	276
297 6. Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes „Am Wiehen“ in den Kreisen Minden-Lübbecke und Herford	268	306 Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Schnathorst	277
298 Bekanntmachung über Manöver für das Gebiet der Säfte Minden und Porta Westfalica	275	307 Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Schnathorst	277
299 Öffentliche Zustellung von Anhörungsschreiben	275	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
300 Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden	275	308 Einladung zur Verbandsversammlung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede	278
301 Öffentliche Zustellung einer Kündigung	276	309 Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	279
302 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	276		
303 Öffentliche Zustellung von Versagung von Leistungen	276		
304 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	276		

296

Bekanntmachung

Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für die vom Kreis Minden-Lübbecke zugelassenen Taxen vom 31. Oktober 2022

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) sowie aufgrund des § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25. Juni 2015 über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Pflichtfahrgebiet

- (1) Als Pflichtfahrgebiet gilt für jedes Unternehmen das Gebiet des Kreises Minden-Lübbecke.
- (2) Für Fahrten innerhalb der Grenzen des Pflichtfahrgebietes dürfen Entgelte für die Beförderung von Personen mit den vom Kreis Minden-Lübbecke als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen nur nach dieser Rechtsverordnung erhoben werden. Fahrten, die über die Grenzen des Pflichtfahrgebietes hinausgehen, unterliegen für die gesamte Fahrstrecke nicht diesem Tarif. In diesen Fällen ist die Vergütung frei vereinbar.
- (3) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes hat jedes Mitglied des Fahrpersonals, dessen Fahrzeug fahrbereit ist, die ihm in der Betriebsitzgemeinde angetragene Fahrt durchzuführen.

§ 2 Berechnung des Beförderungsentgelts

- (1) Der Fahrpreis für die Beförderung von Personen im Pflichtfahrgebiet setzt sich aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke, dem Preis für etwaige Wartezeiten und Zuschläge zusammen.
- (2) Diese Entgelte sind Festpreise und dürfen nicht über- noch unterschritten werden.
- (3) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt
 - a) an Werktagen (Montag bis Sonnabend) in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr 4,40 Euro
 - b) an Werktagen (Montag bis Sonnabend) in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr 5,00 Euro

- (4) Das Entgelt für die mit einzelnen oder mehreren Fahrgästen gefahrene Strecke beträgt
- a) an Werktagen (Montag bis Sonnabend) in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr je km (die Schaltung von 0,10 Euro erfolgt nach jeweils 36,36 m) 2,75 Euro
- b) an Werktagen (Montag bis Sonnabend) in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr je km (die Schaltung von 0,10 Euro erfolgt nach jeweils 35,09 m) 2,85 Euro
- (5) Wartezeiten sind mit 43,75 Euro für jede Stunde (die Schaltung von 0,10 Euro erfolgt nach je 8,23 Sekunden) zu berechnen. Eine Wartezeitgebühr wird nicht erhoben, wenn ein Stillstand des Taxis nach dessen Inanspruchnahme verursacht wurde durch
- a) einen technischen Mangel am Fahrzeug,
b) einen Unfall mit Beteiligung des Fahrzeuges,
c) eine gesetzliche Hilfeleistung,
d) eine Polizeikontrolle oder
e) andere Umstände, die das Fahrpersonal oder das Unternehmen zu vertreten haben.
- (6) Die erste Fortschaltung (0,10 Euro) ist im Grundpreis enthalten
- (7) Für die Inanspruchnahme einer Großraumtaxi (mehr als vier vollwertig nutzbare Fahrgastplätze) ist ein Zuschlag von 6,25 Euro zu zahlen, wenn die Taxi mit mehr als vier Fahrgästen besetzt ist. Der Zuschlag ist über den Fahrpreisanzeiger zu berechnen

§ 3 Anfahrt zum Bestellort

Die Vergütung der Anfahrt zum Bestellort ist wie folgt zu berechnen:

- a) Liegt der Bestellort innerhalb der Betriebssitzgemeinde des Taxiunternehmens, ist die Anfahrt nicht zu berechnen. Der Fahrpreisanzeiger darf erst beim Eintreffen an dem vom Besteller angegebenen Bestellort und bei Vorbestellung zur angegebenen Zeit eingeschaltet werden.
- b) Liegt der Bestellort außerhalb der Betriebssitzgemeinde des Taxiunternehmens und geht die anschließende Besetztfahrt zur Betriebssitzgemeinde zurück, so ist die Anfahrt nicht zu berechnen.
- c) Liegt der Bestellort außerhalb der Betriebssitzgemeinde des Taxiunternehmens und geht die anschließende Besetztfahrt nicht zur Betriebssitzgemeinde zurück, so ist für die Anfahrt der jeweilige Grundpreis und tagsüber 1,40 Euro (die Schaltung von 0,10 Euro erfolgt nach 71,43 m) sowie nachts und sonn- und feiertags 1,45 Euro (die Schaltung von 0,10 Euro erfolgt jeweils nach 68,97 m) je Kilometer zu berechnen

Darf ein Taxenunternehmen aufgrund einer Ausnahmegenehmigung eine Taxi in einer anderen Gemeinde bereithalten, so gilt hierfür der Absatz 1 sinngemäß.

§ 4 Versagen des Fahrpreisanzeigers

- (1) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis gemäß § 2 Abs. 2, 3, 4, 5 und 6 zu errechnen.
- (2) Auf das Versagen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast vor Beginn der Fahrt aufmerksam zu machen.
- (3) Ist ein Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich wiederherstellen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Taxiunternehmen als auch dem Fahrpersonal

§ 5 Rücknahme des Fahrauftrages

- (1) Tritt ein Fahrgast aus von ihm zu vertretenden Gründen eine Fahrt nicht an und ist die Taxi bereits am Bestellort eingetroffen, so ist der anderthalbfache Grundpreis innerhalb der Betriebssitzgemeinde zu entrichten.
- (2) Liegt der Bestellort außerhalb der Betriebssitzgemeinde, so ist das Wegstreckenentgelt nach § 3 Abs. 1 Buchst. c) zu berechnen.
- (3) Die Berechnung nach § 5 Abs.1 erfolgt nicht über den Fahrpreisanzeiger.
- (4) Weitergehende Schadensersatzansprüche des Taxenunternehmens bleiben unberührt.

§ 6 Vorauszahlung, Quittung

- (1) Besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass der Fahrgast das Beförderungsentgelt am Ende der Fahrt nicht entrichten kann, kann das Fahrpersonal eine Vorauszahlung in Höhe von 50 Prozent des zu erwartenden Beförderungsentgelts verlangen.
- (2) Auf Verlangen des Fahrgastes hat das Fahrpersonal eine Quittung über das Beförderungsentgelt zu erteilen, die neben den üblichen Angaben die Ordnungs-Nummer oder das amtliche Kennzeichen der Taxi, auf Wunsch auch eine stichwortartige Angabe des Fahrtweges, enthalten muss

§ 7 Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich

- (1) Sondervereinbarungen nach § 51 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes bedürfen der Genehmigung des Landrates.
- (2) Sondervereinbarungen über Krankenfahrten mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern sind dem Landrat vor Inkrafttreten anzuzeigen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 2 Abs. 2, 3, 4, 5 oder 6 ein anderes Beförderungsentgelt fordert
- entgegen § 3 ein anderes Entgelt fordert oder bei der Anfahrt nicht die kürzeste Fahrstrecke benutzt

- entgegen § 5 ein anderes Entgelt fordert
- entgegen § 6 Abs. 1 eine Vorauszahlung ohne begründeten Anlass verlangt
- entgegen § 6 Abs. 2 eine Quittung nicht oder nicht vollständig ausgefüllt aushändigt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für die vom Kreis Minden-Lübbecke zugelassenen Taxen vom 18. März 2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für die vom Kreis Minden-Lübbecke zugelassenen Taxen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Kreisdirektorin hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 31. Oktober 2022

Cornelia Schöder
Kreisdirektorin

297

Bekanntmachung

6. Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes „Am Wiehen“ in den Kreisen Minden-Lübbecke und Herford vom 22.09.2022.

Artikel I

Gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch das Gesetz vom 05. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes „Am Wiehen“ in ihrer Sitzung am 22.09.2022 die Änderung der nachstehend aufgeführten Paragraphen der Satzung beschlossen:

§ 11 – Sitzungen der Verbandsversammlung – erhält folgende Fassung:

Absätze (1) – (6) bleiben unverändert

(7) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst (Präsenzversammlung). Außerhalb von Präsenzversammlungen können Verbandsversammlungsbeschlüsse auch telefonisch, in Textform, per Telefax, E-Mail, in Video- oder Telefonkonferenzen sowie in Kombination (z. B. Zuschaltung abwesender Verbandsversammlungsmitglieder zu einer Verbandsversammlung oder durch nachträgliche Stimmabgabe) gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn der Einberufende auf die Art der Beschlussfassung und auf die Frist zur Stimmabgabe in der Einladung hinweist. Anderenfalls ist das Umlaufverfahren gescheitert. Im Fall des gescheiterten Umlaufverfahrens ist unverzüglich eine Verbandsversammlung mit denselben Beschlussgegenständen einzuberufen. Ob die Verbandsversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Die weiteren Absätze der § 11 und 12 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 17 – Sitzungen des Vorstandes – erhält folgende Fassung:

Absätze (1) – (3) bleiben unverändert

(4) Beschlüsse des Vorstandes werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst (Präsenzversammlung). Außerhalb von Präsenzversammlungen können Vorstandsbeschlüsse auch telefonisch, in Textform, per Telefax, E-Mail, in Video- oder Telefonkonferenzen sowie in Kombination (z. B. Zuschaltung abwesender Vorstandsmitglieder zu einer Vorstandssitzung oder durch nachträgliche Stimmabgabe) gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn der Einberufende auf die Art der Beschlussfassung und auf die Frist zur Stimmabgabe in der Einladung hinweist. Anderenfalls ist das Umlaufverfahren gescheitert. Im Fall des gescheiterten Umlaufverfahrens ist unverzüglich eine Vorstandssitzung mit denselben Beschlussgegenständen einzuberufen. Ob die Vorstandssitzung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstandsvorsteher, bei Abwesenheit des Vorstehers dessen Stellvertreter. Die weiteren Absätze der § 17 und 18 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 34 – Inkrafttreten – erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 23.09.2021 außer Kraft.

Artikel II

Die Änderungen der Satzung treten zum 01.01.2023 in Kraft.

Ich genehmige die vorstehenden Änderungen der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes „Am Wiehen“ aufgrund § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991.

Die Satzung wird hiermit aufgrund § 67 WVG, § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 (GV NW S. 248) und § 31 der Verbandsatzung bekannt gemacht.

Minden, den 17.11.2022

Die Landrätin
als untere staatl. Verwaltungsbehörde
Im Auftrag:
(Klemens Fuhrmann)

Zur besseren Lesbarkeit wird die geänderte Satzung nachfolgend mit den Änderungen veröffentlicht:

**6. Änderungssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes „Am Wiehen“
in den Kreisen Minden-Lübbecke und Herford vom 22.09.2022**

Übersicht:

§ 1 Name und Sitz

I. Abschnitt: Mitglieder, Verbandsgebiet, Aufgabe, Unternehmen

- § 2 Mitglieder, Verbandsgebiet
- § 3 Aufgaben, Unternehmen, Plan
- § 4 Änderung des Unternehmens
- § 5 Benutzung der Grundstücke durch den Verband
- § 6 Verbandsschau

II. Abschnitt: Verfassung

- § 7 Organe des Verbandes
- § 8 Die Verbandsversammlung
- § 9 Amtszeit der Mitglieder der Verbandsversammlung
- § 10 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 11 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 12 Beschlussfassung in der Verbandsversammlung
- § 13 Der Vorstand
- § 14 Amtszeit
- § 15 Aufgaben des Vorstandes
- § 16 Geschäfte des Vorstandsvorstehers
- § 17 Sitzungen des Vorstandes
- § 18 Beschlussfassung im Vorstand

III. Abschnitt: Haushalt, Jahresabschluss, Deckung des Finanzbedarfes

- § 19 Wirtschaftsplan
- § 20 Überschreiten des Wirtschaftsplanes
- § 21 Kreditaufnahmen
- § 22 Kassenkredite
- § 23 Vermögen und Schulden
- § 24 Jahresabschluss
- § 25 Entlastung
- § 26 Beiträge
- § 27 Beitragsmaßstab
- § 28 Beitragserhebung

IV. Abschnitt: Dienstkräfte, Bekanntmachungen, Satzungsänderung

- § 29 Dienstkräfte
- § 30 Bekanntmachungen
- § 31 Satzungsänderungen

V. Abschnitt: Aufsicht

- § 32 Staatliche Aufsicht
- § 33 Zustimmung zu Geschäften
- § 34 Inkrafttreten

6. Änderungssatzung

des Wasserbeschaffungsverbandes „Am Wiehen“ in den Kreisen Minden-Lübbecke und Herford vom 22.09.2022

Gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch das Gesetz vom 05. Mai 2002 (BGBl. I S.1578) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes „Am Wiehen“ in ihrer Sitzung am 22.09.2022 die nachfolgende Änderung der Satzung beschlossen:

**§ 1
Name und Sitz**

- (1) Der Verband trägt den Namen Wasserbeschaffungsverband „Am Wiehen“ und hat seinen Sitz in Hille, Kreis Minden-Lübbecke.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I 1991, S. 405).

I. Abschnitt: Mitglieder, Verbandsgebiet, Aufgabe, Unternehmen

**§ 2
Mitglieder, Verbandsgebiet**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
- a) Stadt Bad Oeynhausen
 - b) Stadt Löhne
 - c) Gemeinde Hüllhorst
 - d) Wasserbeschaffungsverband des Amtes Hartum mit dem Sitz in Hille
- (2) Ein Übersichtsplan über das zu versorgende Verbandsgebiet mit seinen Grenzen ist dieser Satzung als Anlage beigelegt.

**§ 3
Aufgabe, Unternehmen, Plan**

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, Trink- und Brauchwasser zu beschaffen, bereitzustellen und, soweit dazu nötig, das Grundwasser zu bewirtschaften
- (2) Die in § 2 Abs. 1 aufgeführten Mitglieder werden vom Verband mit Trink- und Brauchwasser unter Berücksichtigung einer gleichmäßigen Benutzung der Verbandsanlagen versorgt.
- (3) Der Verband hat die nötigen Quellen, Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben, die erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben (Verbandsunternehmen).
- (4) Das Unternehmen besteht insbesondere aus den folgenden Anlagenteilen:
- a) Wassergewinnungsanlagen, bestehend aus Grundwasserentnahmefrünten mit Rohwasserleitungen zum Wasserwerk Südhemmern,
 - b) Wasserwerk Südhemmern mit Aufbereitungsanlagen, Reinwasserbehältern, Pumpstation und Absetzteichen,
 - c) Reinwasserleitungen vom Wasserwerk Südhemmern und vom WBV Herford-West zu den Versorgungsgebieten der Verbandsmitglieder mit Übergabe- und Zählleinrichtungen,
 - d) Speicherbehälter und Druckerhöhungsstationen.

**§ 4
Änderung des Unternehmens**

Der Verband kann das Unternehmen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ergänzen und ändern, wenn die Aufgabe des Verbandes (§ 3) unverändert bleibt. Der Vorsteher teilt die Änderung den beteiligten Mitgliedern mit.

**§ 5
Benutzung der Grundstücke durch den Verband**

- (1) Der Verband ist befugt, seine Aufgabe auf den Grundstücken der Mitglieder innerhalb des Verbandsgebietes durchzuführen.
- (2) Soweit Grundstücke Dritter für die Verbandsanlagen benutzt werden, sollen Nutzungsrechte grundbuchlich gesichert werden.

**§ 6
Verbandsschau**

- (1) Eine Verbandsschau findet nicht statt.

II. Abschnitt: Verfassung

**§ 7
Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Verbandsversammlung

- (1) Die Vertretungskörperschaften der Mitglieder wählen insgesamt 12 Mitglieder der Verbandsversammlung. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung wird in gleicher Weise ein Stellvertreter gewählt.
- (2) Für die Verbandsmitglieder wird die Anzahl der zu wählenden Versammlungsmitglieder wie folgt festgesetzt:

a) Stadt Bad Oeynhausen	4 Mitglieder
b) Stadt Löhne	4 Mitglieder
c) Gemeinde Hüllhorst	2 Mitglieder
d) Wasserbeschaffungsverband des Amtes Hartum mit dem Sitz in Hille	2 Mitglieder

- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung bzw. deren Stellvertreter ein von der Verbandsversammlung festzulegendes Sitzungsgeld und Ersatz des Verdienstausfalles.

§ 9 Amtszeit der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Verbandsversammlung deckt sich mit der Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalens.
- (2) Scheidet ein Mitglied der Verbandsversammlung bzw. ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wählt das entsendende Verbandsmitglied für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder der Verbandsversammlung bleiben bis zum Eintritt der neuen Verbandsversammlungsmitglieder im Amt.

§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben (§ 47 WVG) und bestimmt die Grundsätze und Richtlinien für die dem Verband satzungsgemäß gegebenen Aufgaben. Insbesondere hat sie

- 1) die von den Verbandsmitgliedern vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder und deren persönlichen Vertreter zu wählen und gegebenenfalls abuberufen,
- 2) über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder Aufgabe, sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik zu beschließen,
- 3) die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes zu beschließen,
- 4) den Wirtschaftsplan und etwaige Nachträge zu beschließen,
- 5) gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes Einspruch zu erheben,
- 6) den Vorstand zu entlasten,
- 7) Grundsätze für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung festzusetzen,
- 8) über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband zu beschließen,
- 9) den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten,
- 10) den Vorstandsvorsitzenden (Verbandsvorsteher), sowie dessen Vertreter im Amt zu wählen und gegebenenfalls abuberufen,
- 11) die Geschäftsordnung für den Verband zu beschließen.

§ 11 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Die Verbandsversammlung ist auf Verlangen eines Verbandsmitgliedes oder auf Vorschlag des Vorstandes einzuberufen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt 8 Kalendertage. In der Ladung ist die Tagesordnung anzugeben. In dringenden Fällen bedarf es keiner Ladungsfrist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Der Verbandsvorsteher unterrichtet den Vorstand und lädt die Aufsichtsbehörde unter Übersendung einer Tagesordnung ein.
- (5) Über Punkte, die nicht auf der den Vertretern zugestellten Tagesordnung stehen, kann nur beraten werden, wenn die Mehrheit der Verbandsversammlung zustimmt.
- (6) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht. Die Beisitzer des Vorstandes sind befugt, das Wort zu nehmen.
- (7) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst (Präsenzversammlung). Außerhalb von Präsenzversammlungen können Verbandsversammlungsbeschlüsse auch telefonisch, in Textform, per Telefax, E-Mail, in Video- oder Telefonkonferenzen sowie in Kombination (z. B. Zuschaltung abwesender Verbandsversammlungsmitglieder zu einer Verbandsversammlung oder durch

nachträgliche Stimmabgabe) gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn der Einberufende auf die Art der Beschlussfassung und auf die Frist zur Stimmabgabe in der Einladung hinweist. Anderenfalls ist das Umlaufverfahren gescheitert. Im Fall des gescheiterten Umlaufverfahrens ist unverzüglich eine Verbandsversammlung mit denselben Beschlussgegenständen einzuberufen. Ob die Verbandsversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Die weiteren Absätze der § 11 und 12 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 12 Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zustimmen.
- (3) Unbeschadet der Anzahl der Erschienenen ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes geladen und in die Ladung darauf hingewiesen wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird.
- (4) Die Beschlüsse sind aufzuzeichnen, vom Vorstandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen und aufzubewahren. Weiteres bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern (Vorsitzender und 3 Beisitzer). Jedes Verbandsmitglied muss mit einem Mitglied im Vorstand vertreten sein. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.
- (3) Der Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung festgesetzt ist. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten Sitzungsgelder und Ersatz ihrer baren Auslagen.

§ 14 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes endet am 31. März 1996 und später alle fünf Jahre.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes bzw. sein Vertreter vorzeitig aus, so schlägt das betroffene Verbandsmitglied der Verbandsversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger vor.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband. Ihm obliegt die Erledigung aller Geschäfte, die nicht nach dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung der Verbandsversammlung oder dem Vorstandsvorsteher zugewiesen sind.

Insbesondere beschließt er über:

- 1.) den Entwurf des Wirtschaftsplanes und der evtl. Nachträge,
- 2.) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- 3.) die Aufstellung der Jahresrechnung,
- 4.) die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
- 5.) die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren,
- 6.) Vorschläge zur Änderung der Satzung oder der Verbandsaufgabe,
- 7.) Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von über 50.000,- Euro.

§ 16 Geschäfte des Vorstandsvorstehers

- (1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Er übt seine Tätigkeit im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik aus.
- (2) Der Vorstandsvorsteher ist der gesetzliche Vertreter des Verbandes und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.
- (3) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet die Beisitzer von seinen Geschäften. Er unterrichtet ferner einmal im Jahr die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes.
- (4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind vom Vorstandsvorsteher oder seinem Vertreter im Amt und einem weiteren ordentlichen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (5) Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Verbandes.

§ 17 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zu Sitzungen ein. Für die Ladung gilt eine Frist von 8 Kalendertagen. Die Tagesordnung ist in der Ladung anzugeben. In dringenden Fällen bedarf es keiner Ladungsfrist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Beisitzer, die am Erscheinen verhindert sind, teilen dieses dem Vorstandsvorsteher mit und sorgen für Entsendung ihres Stellvertreters.
- (2) Eine Vorstandssitzung ist durchzuführen, wenn zwei Beisitzer dieses unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
- (3) Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde unter Übersendung einer Tagesordnung einzuladen.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst (Präsenzversammlung). Außerhalb von Präsenzversammlungen können Vorstandsbeschlüsse auch telefonisch, in Textform, per Telefax, E-Mail, in Video- oder Telefonkonferenzen sowie in Kombination (z. B. Zuschaltung abwesender Vorstandsmitglieder zu einer Vorstandssitzung oder durch nachträgliche Stimmabgabe) gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn der Einberufende auf die Art der Beschlussfassung und auf die Frist zur Stimmabgabe in der Einladung hinweist. Andernfalls ist das Umlaufverfahren gescheitert. Im Fall des gescheiterten Umlaufverfahrens ist unverzüglich eine Vorstandssitzung mit denselben Beschlussgegenständen einzuberufen. Ob die Vorstandssitzung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstandsvorsteher, bei Abwesenheit des Vorstehers dessen Stellvertreter. Die weiteren Absätze der § 17 und 18 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 18 Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 3.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind aufzuzeichnen, vom Vorstandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen und aufzubewahren. Weiteres bestimmt die Geschäftsordnung.

III. Abschnitt: Haushalt, Jahresabschluss, Deckung des Finanzbedarfs

§ 19 Wirtschaftsplan

- (1) Der Verband hat für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Stellenplan. Der Erfolgsplan enthält alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres, während der Vermögensplan alle vermögenswirksamen Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres erfasst.
- (3) Beim Wirtschaftsplan sind als Anlagen der Nachweis der Rücklagen und der Finanzplan beizufügen.
- (4) Bei Bedarf sind Nachtragswirtschaftspläne aufzustellen, die bis zum Ende des Wirtschaftsjahres festgesetzt werden müssen.
- (5) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Bei der Abwicklung des Wirtschaftsplanes entsprechend sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen anzuwenden.
- (7) Der Vorstandsvorsteher stellt den Entwurf des Wirtschaftsplanes so rechtzeitig auf und leitet ihn über den Vorstand der Versammlung zu, dass diese ihn vor Beginn des Wirtschaftsjahres festsetzen kann. Der festgesetzte Wirtschaftsplan nebst Anlagen ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

§ 20 Überschreiten des Wirtschaftsplanes

Der Vorsteher bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Wirtschaftsjahr nicht vorgesehen sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.

§ 21 Kreditaufnahmen

- (1) Der Verband darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Im Übrigen dürfen Kredite nur im Vermögensplan und nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden.
- (2) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres.

(3) Die Aufnahme von Darlehen bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde nur dann, wenn der Betrag von 1.000.000,- Euro/a überschritten wird.

§ 22 Kassenkredite

(1) Der Verband darf zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben Kassenkredite bis zu dem durch Beschluss im Wirtschaftsplan festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Wirtschaftsplanes.

(2) Der Kassenkredit höchstbetrag bedarf der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde, wenn er einen Betrag von 500.000,- Euro überschreitet.

(3) Aufgenommene Kassenkredite sind unverzüglich zurückzuzahlen, sobald es die Kassenlage zulässt.

§ 23 Vermögen und Schulden

(1) Der Verband hat sein Vermögen aus Einnahmen des Erfolgsplanes zu unterhalten.

(2) Die Tilgung der langfristigen Kredite ist so zu bemessen, dass sie bis zur Wiederkehr des Bedürfnisses getilgt sind.

(3) Für langfristige Kredite, die nicht regelmäßig wiederkehrend zu tilgen sind, sind Mittel zur Tilgung bis zum Tage der Fälligkeit planmäßig anzusammeln und zinsbringend anzulegen.

§ 24 Jahresabschluss

(1) Auf die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, der aus der Jahresbilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang einschließlich dem Anlagennachweis besteht, finden die Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches Anwendung.

(2) Der Vorstandsvorsteher stellt den Jahresabschluss nach Schluss des Wirtschaftsjahres auf.

(3) Der Jahresabschluss ist der von der Versammlung benannten Prüfstelle vorzulegen und von ihr zu prüfen.

§ 25 Entlastung

Der Vorstand legt den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes spätestens bis zum Ablauf des folgenden Wirtschaftsjahres.

§ 26 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Sie werden als Grundbeitrag, Wassergeld und unverzinsliche rückzahlbare Kapitaleinlage erhoben. Eine Gewinnerzielung ist ausgeschlossen.

(3) Sonstige Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 27 Beitragsmaßstab

(1) Die alljährlich anfallenden Fixkosten werden als Grundbeitrag von den Mitgliedern erhoben.

(2) Der Verteilungsschlüssel wird bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans für das jeweilige Folgejahr anhand der gemittelten Jahresverbrauchsmengen der vergangenen drei abgeschlossenen Wirtschaftsjahre ermittelt und durch die Versammlung festgelegt.

(3) Als Fixkosten nach Absatz 1 und 2 gelten die Wasserbezugskosten von Dritten, der Personalaufwand, die Abschreibungen, die sonstigen betrieblichen Aufwendungen und der um die Zinserträge geminderte Zinsaufwand.

(4) Alle übrigen, sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung ergebenden Kosten sind nach Abzug der Einnahmen, soweit diese nicht für Investitionen zweckbestimmt sind, entsprechend dem jeweiligen Wasserbezug als Wassergeld von den Mitgliedern aufzubringen.

(5) Die anfallenden Abschreibungen sind zunächst für die planmäßige Tilgung der aufgenommenen Darlehen zu verwenden. Sofern die Abschreibungen zur Tilgung von Darlehensschulden nicht ausreichen, haben die Mitglieder im Verhältnis der gesamten Wasserbezugsmenge der letzten 5 Geschäftsjahre unverzinsliche Kapitaleinlagen zu leisten. Diese werden zurückgezahlt, sobald die Abschreibungen dazu wieder ausreichen.

§ 28 Beitragserhebung

(1) Der Vorstandsvorsteher ermittelt die Beiträge auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes und des Wasserverbrauches und zieht die Beiträge ein.

(2) Der Grundbeitrag nach § 27 Abs. 1 und 2 wird monatlich auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes ermittelt und erhoben. Für das Wassergeld wird der Verbrauch jeden Monat ermittelt und im folgenden Monat als Beitrag erhoben. Nach Abschluss des Wirtschaftsjahres erfolgt für die Grundbeiträge und die weiteren Beiträge (Wassergeld) die Endabrechnung.

(3) Die Beiträge sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungszustellung fällig.

(4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag nach der zum Zeitpunkt der Erhebung gültigen Abgabenordnung zu zahlen.

IV. Abschnitt: Dienstkräfte, Bekanntmachungen, Satzungsänderung

§ 29 Dienstkräfte

(1) Der Verband beschäftigt für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der Verbandsanlagen eigene Arbeitskräfte.

(2) Der Verband kann Betriebsführungsverträge abschließen.

§ 30 Bekanntmachungen

(1) Für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen des Verbandes oder öffentliche Bekanntmachungen werden in den im Verbandsgebiet ansässigen Tageszeitungen vollzogen.

§ 31 Satzungsänderungen

(1) Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss die Satzung ergänzen oder ändern. Es genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Sobald die Aufgabe des Verbandes geändert wird, bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen.

(2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

V. Abschnitt: Aufsicht

§ 32 Staatliche Aufsicht

Der Verband steht unter der Aufsicht der Landrätin / des Landrates des Kreis Minden-Lübbecke.

§ 33 Zustimmung zu Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. für die Kreditaufnahme gem. § 21 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 dieser Satzung,
3. zu Rechtsgeschäften mit einem Mitglied des Vorstandes,
4. zur Bestellung von Sicherheiten,
5. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 23.09.2021 außer Kraft.

299

Bekanntmachung Öffentliche Zustellung von Anhörungen

Die Zustellung von Anhörungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

300

Bekanntmachung Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

Die Zustellung von Bußgeldbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

301

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung einer Kündigung

Die Zustellung einer Kündigung wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

302

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

303

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Versagung von Leistungen

Die Zustellung von Versagung von Leistungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

304

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 47	Redaktionsschluss	08.12.2022	Ausgabe	15.12.2022
Nr. 48	Redaktionsschluss	22.12.2022	Ausgabe	29.12.2022
Nr. 01	Redaktionsschluss	05.01.2023	Ausgabe	12.01.2023
Nr. 02	Redaktionsschluss	19.01.2023	Ausgabe	26.01.2023

305

Bekanntmachung
der Stadt Bad Oeynhausen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu der Landratswahl im Kreis Minden-Lübbecke am 15. Januar 2023

1. Das Wählerverzeichnis für Stimmbezirke der Stadt Bad Oeynhausen wird in der Zeit vom 27. bis 30. Dezember 2022, und zwar am

Dienstag, den 27. Dezember 2022	von	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Mittwoch, den 28. Dezember 2022,	von	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Donnerstag, den 29. Dezember 2022,	von	08:00 Uhr bis 17:30 Uhr
und Freitag, den 30. Dezember 2022,	von	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,

im Rathaus der Stadt Bad Oeynhausen, Wahlamt (Erdgeschoss), Zimmer 8, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensicht-gerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Zeit,

spätestens am **30. Dezember 2022 bis 12:30 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus – Wahlamt – (Erdgeschoss), Zimmer 8, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen,

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 25. Dezember 2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlgebiet durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 30. Dezember 2022) versäumt hat,
b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 13. Januar 2023, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.
Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.
Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte zu der Landratswahl
1. einen amtlichen Stimmzettel für die Landratswahl
 2. den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 3. einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag
 4. ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein/e Wähler/in der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wähler/in selbst getroffenen und geäußerten Hilfeleistung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers/ der Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt diesen in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag **bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versandungsform unentgeltlich befördert.
Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bad Oeynhausen, den 10.11.2022

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister
Bökenkröger

306 **Bekanntmachung** **über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Schnathorst**

Die Bekanntmachung der v.g. Offenlegung der Grenzniederschrift wird im vollen Wortlaut vom 24.11.2022 bis 01.12.2022 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, ausgehängt.

Hüllhorst, den 17.11.2022

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Michael Kasche

307 **Bekanntmachung** **Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Schnathorst**

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung der Grenzen des Grundstücks Gemarkung Schnathorst, Flur 4, Flurstück 642. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstückes als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Abmarkung sowie die Amtliche Bestätigung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 32609 Hüllhorst gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Schnathorst, Flur 4, Flurstück 599 mit der Lagebezeichnung Ostlandstraße 3 b, Ostlandstraße 3 a, Ostlandstraße 3 c. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; es konnten nicht die Eigentümer für das Grundstück ermittelt werden.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen sowie die Amtliche Bestätigung von Abmarkungen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 22.09.2022 zur Geschäftsbuchnummer 22-V-194 in der Zeit

25.11.2022 bis zum 25.12.2022

in der **Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Wolfgang Schmitz Hermannstraße 53; 33602 Bielefeld** während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr.

Freitag von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Während der Offenlegungszeiten liegt die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereit. Den betroffenen Eigentümern*innen und Inhaber*innen grundstücksgleicher Rechte wird Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 0521 560770 erfolgen.

Die jeweils geltenden Coronaschutzregeln sind zu beachten.

Gegen die Abmarkungen als auch die amtlichen Bestätigungen kann innerhalb eines Monats nach der Offenlegung beim **Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, EMail: poststelle@vg-minden.nrw.de** schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (**poststelle@vg-minden.nrw.de**) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803)

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich unter:

- www.vb-schmitz.de/Oeffentliche-Bekanntmachungen
- im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, einsehbar.

Bielefeld, 23.11.2022

gez. Dipl.-Ing. Wolfgang Schmitz, ÖbVI

308 Bekanntmachung Einladung zur Verbandsversammlung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede

An die
Mitglieder der Verbandsversammlung des
Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede

Zu der am Montag, 12.12.2022, um 16.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses Espelkamp

stattfindenden Sitzung der Verbandsversammlung lade ich ein.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Anträge zur Niederschrift über die Sitzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede am 13.12.2021 - öffentlicher Teil -
2. Bericht über die Arbeit der Musikschule
3. Feststellung des Jahresabschlusses 2021 mit Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastungserteilung
4. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023
5. Änderung der Honorarordnung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede
6. Bekanntgaben und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

1. Anträge zur Niederschrift über die Sitzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede am 13.12.2021 – nichtöffentlicher Teil-
2. Bekanntgaben und Anfragen

14.11.2022

gez.
Höger-Allhorn
(Stellv. Vorsitzende der Verbandsversammlung)

309

Bekanntmachung
Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke

Am 31.10.2022 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten
Sparkassenbuches zu Konto Nr. 334 043 973
beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 17.11.2022

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand

Kirschbaum

Böttcher

Herausgeber: Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich online.

Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite <https://www.minden-luebbecke.de/Verwaltung/Amtliches-Kreisblatt/> des Kreises Minden Lübbecke.
Das Amtlichen Kreisblatt kann per Anfrage an den Herausgeber abonniert werden- (Tel.: 0571/807 22020 oder E-Mail: amtliches.kreisblatt@minden-luebbecke.de)